



Der Fall Simmenthal

Rs. 106/77 (Simmenthal), Urteil des Gerichtshofes vom 09.03.1978 – Slg. 1978, S. 629.

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 10. Auflage 2018, S. 3 (Fall 2)

1. Vorbemerkungen

Die Entscheidung gibt die Grundsätze vor, nach denen der Vorrang des heutigen Unionsrechts vor nationalem Recht (vgl. Rs. Costa/ENEL, Fall 1) durchzusetzen ist. Der Grundsatz der praktischen Wirksamkeit („effet utile“) verlangt eine einheitliche und gleichförmige Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten. Zur Verwirklichung des effet utile ist an zwei Wirkungsmöglichkeiten zu denken: Zum einen an einen Geltungsvorrang, wonach entgegenstehendes nationales Recht nichtig ist und zum anderen an einen Anwendungsvorrang des Unionsrechts. In der vorliegenden Entscheidung scheint der EuGH zu einem Geltungsvorrang zu tendieren, da er die Möglichkeit des Zustandekommens unionsrechtswidriger Akte der Mitgliedstaaten bestreitet. Dabei verhilft jedoch auch schon ein Anwendungsvorrang dem Unionsrecht zur praktischen Wirksamkeit, ohne dabei andererseits die Geltungskraft der nationalen Rechtsordnung unnötig zu beeinträchtigen (vgl. in diesem Sinne auch die Klarstellung des EuGH in der Rs. IN.CO.GE.'90, Fall 3). Aus der unmittelbaren Geltung (Anwendbarkeit) des Unionsrechts folgen unmittelbar Rechte und Pflichten von Einzelpersonen bzw. Mitgliedstaaten, ohne dass es – neben dem nationalen Vertragszustimmungsgesetz – eines weiteren Rechtsanwendungsbefehls bedarf. Die unmittelbare unionsrechtliche Bindungswirkung erstreckt sich auf alle mitgliedstaatlichen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungsorgane. Diese müssen solche innerstaatlichen Vorschriften „ausschalten“, welche die praktische Wirksamkeit des unmittelbar anwendbaren, sowohl primären als auch sekundären Unionsrechts verkürzen oder behindern. Verboten ist danach selbst eine vorübergehende Behinderung, wie eine zeitlich beschränkte Aussetzung der unmittelbaren Anwendbarkeit des Unionsrechts durch mitgliedstaatliche Organe. Mitgliedstaatliche Gerichte müssen den Anwendungsvorrang (nicht Geltungsvorrang) des Unionsrechts selbständig durchsetzen.

2. Sachverhalt

Nach italienischen Vorschriften musste die italienische Firma S.p.A. Simmenthal für den Import von Rindfleisch Gebühren für gesundheitspolizeiliche Untersuchungen entrichten. Das Unternehmen wertete dies als Verstoß gegen das damalige Gemeinschaftsrecht (jetzt:

Unionsrecht) und klagte auf Rückzahlung der Gebühren. Nach einer Vorlage durch das zuständige nationale Gericht stellte der EuGH fest, dass die Erhebung eines Entgelts gemeinschaftsrechtswidrig war. Die staatliche Finanzverwaltung, die daraufhin zur Rückzahlung aufgefordert wurde, wendete sich nunmehr ihrerseits gegen die Rückerstattung. Die neuerliche Vorlage an den EuGH zum Begriff der „unmittelbar geltenden Bestimmung“ begründete das italienische Gericht damit, dass nach der italienischen Verfassung eine gemeinschaftsrechtswidrige Vorschrift verfassungswidrig sei, die Verwerfungskompetenz aber ausschließlich beim Verfassungsgericht liege. Bis zu dessen Entscheidung, die ausschließlich mit ex-nunc-Wirkung ergehe, werde die volle Geltung des Gemeinschaftsrechts verhindert und der individuelle Rechtsschutz nicht umfassend gesichert. Der Gerichtshof hat das nationale Gericht als dazu verpflichtet angesehen, die gemeinschaftsrechtswidrige nationale Vorschrift unangewendet zu lassen, ohne ein verfassungsrechtliches Verfahren abzuwarten.

3. Aus den Entscheidungsgründen

[14/16] Unmittelbare Geltung bedeutet unter diesem Blickwinkel, daß die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts ihre volle Wirkung einheitlich in sämtlichen Mitgliedstaaten vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an und während der gesamten Dauer ihrer Gültigkeit entfalten müssen. Diese Bestimmungen sind somit unmittelbare Quelle von Rechten und Pflichten für alle diejenigen, die sie betreffen, einerlei, ob es sich um die Mitgliedstaaten oder um solche Einzelpersonen handelt, die an Rechtsverhältnissen beteiligt sind, welche dem Gemeinschaftsrecht unterliegen. Diese Wirkung erstreckt sich auch auf jedes Gericht, das, angerufen im Rahmen seiner Zuständigkeit, als Organ eines Mitgliedstaats die Aufgabe hat, die Rechte zu schützen, die das Gemeinschaftsrecht den einzelnen verleiht.

[17/18] Darüber hinaus haben nach dem Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts die Vertragsbestimmungen und die unmittelbar geltenden Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane in ihrem Verhältnis zum internen Recht der Mitgliedstaaten nicht nur zur Folge, daß allein durch ihr Inkrafttreten jede entgegenstehende Bestimmung des geltenden staatlichen Rechts ohne weiteres unanwendbar wird, sondern auch da diese Bestimmungen und Rechtsakte vorrangiger Bestandteil der im Gebiet eines jeden Mitgliedstaats bestehenden Rechtsordnung sind –, daß ein wirksames Zustandekommen neuer staatlicher Gesetzgebungsakte insoweit verhindert wird, als diese mit Gemeinschaftsnormen unvereinbar wären. Würde nämlich staatlichen Gesetzgebungsakten, die auf den

Bereich übergreifen, in dem sich die Rechtsetzungsgewalt der Gemeinschaft auswirkt, oder die sonst mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts unvereinbar sind, irgendeine rechtliche Wirksamkeit zuerkennen, so würde insoweit die Effektivität der Verpflichtungen, welche die Mitgliedstaaten nach dem Vertrag vorbehaltlos und unwiderruflich übernommen haben, verneint, und die Grundlagen der Gemeinschaft selbst würden auf diese Weise in Frage gestellt.

[19/20] Die gleiche Auffassung ergibt sich aus Sinn und Wesen des Artikels 177 des Vertrages, wonach jedes staatliche Gericht berechtigt ist, sich stets dann an den Gerichtshof zu wenden, wenn es eine Vorabentscheidung über eine Frage nach der Auslegung oder der Gültigkeit des Gemeinschaftsrechts zum Erlaß seines Urteils für erforderlich hält. Die praktische Wirksamkeit dieser Bestimmung würde geschmälert, wenn es dem Gericht verwehrt wäre, das Gemeinschaftsrecht nach Maßgabe der Entscheidung oder der Rechtsprechung des Gerichtshofes unmittelbar anzuwenden.

[21/23] Aus alledem folgt, daß jeder im Rahmen seiner Zuständigkeit angerufene staatliche Richter verpflichtet ist, das Gemeinschaftsrecht uneingeschränkt anzuwenden und die Rechte, die es den einzelnen verleiht, zu schützen, indem er jede möglicherweise entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts, gleichgültig, ob sie früher oder später als die Gemeinschaftsnorm ergangen ist, unangewendet läßt. Sonach wäre jede Bestimmung einer nationalen Rechtsordnung oder jede Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder Gerichtspraxis mit den in der Natur des Gemeinschaftsrechts liegenden Erfordernissen unvereinbar, die dadurch zu einer Abschwächung der Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts führen würde, daß dem für die Anwendung dieses Rechts zuständigen Gericht die Befugnis abgesprochen wird, bereits zum Zeitpunkt dieser Anwendung alles Erforderliche zu tun, um diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften auszuschalten, die unter Umständen ein Hindernis für die volle Wirksamkeit der Gemeinschaftsnormen bilden. Dies wäre dann der Fall, wenn bei einem Widerspruch zwischen einer gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung und einem späteren staatlichen Gesetz die Lösung dieses Normenkonflikts einem über ein eigenes Beurteilungsermessen verfügenden anderen Organ als dem Gericht, das für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu sorgen hat, vorbehalten wäre, selbst wenn das Hindernis, das sich so der vollen Wirksamkeit dieses Rechts in den Weg stellt, nur vorübergehender Art wäre.